

Altorientalische Forschungen	15	1988	1	76–81
------------------------------	----	------	---	-------

HORST KLENGEL

Einige Bemerkungen zu Löhnen und Preisen im hethitischen Anatolien

Prof. H. G. Güterbock zum 27. Mai 1988

Die vorderasiatischen Beiträge zur Problematik „Löhne und Preise im alten Vorderen Orient“, wie sie dem 9. Internationalen Kongreß für Wirtschaftsgeschichte (Bern, August 1986) vorgelegt worden sind und in dieser Zeitschrift publiziert werden sollen, widmen sich vor allem den mesopotamischen Verhältnissen. Sie konzentrieren sich dabei auf bestimmte Perioden, aus denen hinreichend Textmaterial zur Verfügung steht, das für eine Behandlung des Themas ausgewertet werden kann. In der inschriftlichen Überlieferung des hethitischen Anatolien, in der private Rechts- und Wirtschaftsurkunden fehlen, bieten bislang nur wenige Texte entsprechende Informationen; sie entstammen alle der Sphäre der staatlichen Verwaltung. Sie gestatten weder eine Antwort auf die Frage, inwieweit sich geldwirtschaftliche Verhältnisse in den Zentren des hethitischen Staates und in der täglichen Praxis durchgesetzt hatten, noch erlauben sie eine Aussage darüber, welche Rolle die „freie“ Arbeit bzw. Lohnarbeit in der hethitischen Ökonomie spielte. Dennoch vermögen die hethitischen Texte das Thema „Löhne und Preise“ in gewissem Sinne abzurunden und zu einigen Überlegungen – auch durch ein vielleicht symptomatisches Informationsdefizit – Anlaß zu geben.¹

Die wesentliche Quelle unserer Kenntnis von Löhnen und Preisen im hethitischen Anatolien stellen nach wie vor die Hethitischen Gesetze dar.² Was die Löhne betrifft, so stammen die einschlägigen „Paragraphen“ (§§ 150–161) alle bereits aus einer altreichszeitlichen Tradition. Es geht dabei um „Lohn“ (*kuššan-*) bzw. „mieten, in Tagelohn nehmen“ (*kuššanija-*).³ Der § 150 behandelt den

¹ Abweichend von der vorläufigen Veröffentlichung des Beitrages in dem Tagungs material des 9. Internationalen Kongresses für Wirtschaftsgeschichte, Bern 1986 (Sektion 13b, S. 21–27), sollen Lohn- und Preisverhältnisse im hettiterzeitlichen Nord syrien (Alalah, Ugarit, Emar) hier außer Betracht bleiben. Trotz einer zeitweiligen Ein beziehung dieser Region in das Hattireich lassen die anders gearbeiteten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen eine Zusammenstellung mit der Situation im hethitischen Anatolien als wenig sinnvoll erscheinen.

² J. Friedrich, Die hethitischen Gesetze, Leiden 1959; F. Imparati, *Le leggi ittite*, Rom 1964. Deutsche Übersetzung zuletzt durch E. von Schuler, in: O. Kaiser (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments*, I/1, Gütersloh 1982, 96ff. sowie R. Haase, *Texte zum hethitischen Recht. Eine Auswahl*, Wiesbaden 1984, 18ff. Zu den Preistarifen vgl. die Zusammenstellungen bei A. Goetze, *Kleinasiens*, München 1957, 121f. und zuletzt bei J. Siegelová, *Hethitische Verwaltungspraxis im Lichte der Wirtschaftsdokumente*, I, Prag 1986, 24f.

³ Zu *kuššan(ija)-* vgl. J. Tischler, *Hethitisches Etymologisches Glossar*, Lief. 4, Inns-

Monatslohn, wobei zwischen Löhnen für Männer und für Frauen differenziert wird. Die Summe ist nicht erhalten, doch weist der – ebenfalls auf das Alte Reich zurückgehende – § 24 auf einen Lohn von 12 Sekel Silber bei einem Mann, von nur 6 Sekel Silber bei einer Frau (Ersatzleistung im Falle der Aufnahme eines flüchtigen Sklaven bzw. einer Sklavin, umgerechnet in Monatslöhne). Die §§ 151–152 nennen für die Miete eines Pflugrindes, Pferdes, Maultieres oder Esels jeweils 1 Sekel Silber je Monat, wobei die in den jüngeren §§ 178–181 angegebenen Preisdifferenzen hinsichtlich der Miete dieser Tierarten andeuten, daß die Arbeitsleistung, nicht der Wert des Tieres selbst zugrundegelegt wurde. In § 157 wird nochmals Lohn in Silber angegeben, berechnet nach der monatlichen Arbeitsleistung bei der Herstellung von Bronzehäbelen unterschiedlichen Gewichts mit entsprechend differenziertem Lohn. Vergleicht man § 181 der jüngeren Überlieferung, demzufolge 1 Sekel Silber 4 Minen (d. h. 160 Sekel) Kupfer entsprach, dann ist anzunehmen, daß die Materialkosten nicht in den Lohn mit eingeschlossen waren. Die jüngere Version des § 157 zeigt, daß hiernach dreimal mehr Material bei gleichem Lohn zu verarbeiten war, vielleicht ein Hinweis auf ein ab sinkendes Lohnniveau im Handwerk.

Die Hethitischen Gesetze enthalten sodann noch einige Festlegungen von Löhnen in Gerste; Maßeinheit ist der „Scheffel“ (*parisu*, akkad.) wohl mit etwa 60 Litern anzusetzen (§§ 158–161).⁴ Demnach wurden dreimonatige Erntearbeiten – das Binden der Garben, Beladen des Wagens, Speichern und Fegen des Dreschplatzes – bei einer männlichen Person mit 30 Scheffeln Gerste, bei einer weiblichen mit nur 12 Scheffeln (Variante: für 2 Monate) bezahlt. Für die Arbeit mit einem Rindergespann sieht § 159 einen Lohn von 1/2 Scheffel Gerste pro Tag vor, d. h. wesentlich mehr, als sonst für landwirtschaftliche Arbeiten angesetzt wird (vgl. § 158). Daß das Rindergespann für diese Entlohnung nicht mit gestellt werden mußte, könnte durch einen Vergleich mit § 151 (1 Sekel Silber für Miete eines Pflugrindes) und § 183 (4 *pa[risū* Gerste = 1/2 Sekel Silber])⁵ deutlich werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es sich bei der offenbar als qualifiziert betrachteten Arbeit des Führens eines Rindergespannes um eine relativ kurzfristige Tätigkeit handelt gegenüber der in § 158 genannten.⁶

Die Anfertigung eines Bronzerohres von 100 Minen (ca. 50 Kilogramm) Ge-

bruck 1983, 671ff. (mit einer Bedeutungsansetzung „Lohn, Sold, Preis“ bzw. „mieten, in Tagelohn nehmen“).

⁴ Zu *parisu* und seiner Entsprechung von 6 *sūtū* s. G. F. del Monte, in: OA 19 [1980], 219ff. Die von J. Friedrich verwendete Wiedergabe als „Halbmaß“ wird dort abgelehnt (S. 219 Anm. 1). Vgl. auch J. D. Hawkins, in: J. V. Canby – E. Porada – B. S. Ridgway – T. Stech, Ancient Anatolia. Aspects of Change and Cultural Development. Essays in Honor of Machteld J. Mellink, University of Wisconsin 1986, 94f. Zur Wiedergabe von *parisu* durch „Scheffel“ vgl. F. R. Kraus, Briefe aus dem Archive des Šamaš-lyāzir (AbB IV), Leiden 1968, XII.

⁵ KBo VI 26 III 3: ŠA 3 PA ZÍZ 1 GÍN KÜ.BABBAR ŠA 4 P[A ŠE 1/2 GÍN KÜ.BABBAR]; zur – allerdings hypothetischen – Ergänzung s. H. A. Hoffner, *Alimena Hethaeorum. Food Production in Hittite Asia Minor*, New Haven 1974, 67. Vgl. dazu J. D. Hawkins, in: J. V. Canby (s. Anm. 4) 94.

⁶ Diese Tendenz entspräche der in altbabylonischen Texten erkennbaren höheren – auf Tagesdurchschnitt umgerechnet – Entlohnung von „Dienstmiete“ für kurzfristige Arbeiten gegenüber längerfristigen. Vgl. H. Klengel, in: H. Klengel (Hrsg.), Beiträge zur sozialen Struktur des alten Vorderasien, Berlin 1971, 39ff.

wicht⁷ sollte mit 100 Scheffeln Gerste bezahlt werden, was etwa mit dem Lohn für die Herstellung eines Bronzebeiles von 2 oder 1 Mine Gewicht, 1 Scheffel Spelt (nach § 183 = 0,3 Sekel Silber) bzw. 1 Scheffel Gerste, korrespondiert. In diesem Zusammenhang könnte auf KUB XL 91⁸ verwiesen werden, eine Prozeßurkunde. Dort geht es Rs. III 8' ff. um den Diebstahl von 2 silbernen Bechern *mitešnaš* (d. h. wohl spezieller Art) zu 1 Mine 20 Sekel (= 60 Sekel) Silber; pro Becher wären dann 30 Sekel Silber anzusetzen.⁹ In KUB XL 2¹⁰ werden Rs. 22 10 bronze Becher offenbar mit 1 Mine Silber gleichgesetzt, wodurch sich pro Becher 4 Sekel Silber ergäben.¹¹ Im Hinblick auf § 181 der Gesetze und unter der Voraussetzung, daß unter „Becher“ (GAL) eine bestimmte Art und Größe eines Gefäßes verstanden werden darf, könnte daraus ein relativ hoher Wert der Bronze gegenüber dem Kupfer abzuleiten sein; das würde der Tatsache Rechnung tragen, daß letzteres in Anatolien selbst vorhanden war, zur Bronzeherstellung aber noch ein Legierungsmittel beschafft werden mußte. Insgesamt sind, wie die bisher verfügbaren Angaben zeigen, die Informationen über Löhne im hethitischen Anatolien wenig aufschlußreich und nur unter Vorbehalt für allgemeinere Aussagen verwertbar – so etwa auch die naheliegende Schlußfolgerung, daß die Inanspruchnahme von Lohnarbeit keinen größeren Stellenwert in der Wirtschaft hatte.

Die Bestimmungen der Hethitischen Gesetze hinsichtlich der Preise, bei denen § 184 zufolge eine Gültigkeit wohl in ganz Ḫatti, nicht allein in Ḫattuša selbst angestrebt wurde¹², stammen fast durchweg aus der jüngeren Überlieferung. Vielleicht darf man darin einen Ausdruck weiter fortgeschritten ökonomischer Beziehungen erkennen. Die entsprechenden Termini sind „Kaufpreis“ (*šimu*, nur akkad. belegt) sowie „kaufen“ (*waš-*, *wašja-*), wobei letzteres außerhalb der Gesetze zwar des öfteren belegt ist, jedoch nicht mit einer konkreten Preisangabe verbunden wird.¹³ In § 176 der Gesetze geht es um den Kauf von Handwerkern (Töpfer, Schmied, Zimmermann, Lederarbeiter, Walker, Weber, Textilhersteller?)

⁷ R. Haase (s. Anm. 2) möchte hier eher an 1½ Minen denken. Im Hinblick auf die Entlohnung wäre die Lesung 100 aber wohl vorzuziehen.

⁸ R. Werner, Hethitische Gerichtsprotokolle (StBoT 4), Wiesbaden 1967, 30: Drei Personen teilten sich zwei gestohlene Silberbecher, die sie offenbar zerschlugen. Für jeden ergaben sich dabei – bei einem Gesamtgewicht von 1 Mine und 20 Sekel – 20 Sekel Silber. KUB XL 91 Rs. III 11' f.: [n]u-wa-kún 3 AŠ-RA ku-e-da-ni-ja 20 GÍN! KÙ.BAB-BAR / [a]n²-da e-eš-ta 1 MA.NA 20 GÍN e-eš-ta.

⁹ Die genauere Bedeutung von **miteššar* ist nicht bekannt, vgl. dazu R. Werner (s. Anm. 8), 31 und CHD 3/3 [1986], 305.

¹⁰ KUB XL 2 (CTH 641: Kult der Išhara) Rs. 22: 10 GAL ZABAR 1 MA.NA KÙ.BAB-BAR *a-ku-wa-an-n[a-aš]*, vgl. A. Goetze, Kizzuwatna and the Problem of Hittite Geography, New Haven 1940, 66f.

¹¹ Bo 6606 (unediert); Bearbeitung bei J. Siegelová, s. Anm. 2, 22ff. erwähnt in Rs. 9' die Zahl von mindestens 10 Kupferbechern mit der Wertangabe von insgesamt 5 Sekel (Silber): x + ?] 10 GAL URUDU 5 GÍN. Geht man von einem „standardisierten“ Becher aus, kämen auf einen Bronzebecher dann wenigstens 10 solche aus Kupfer.

¹² *ki-i ták-še-eš-šar* URU-ri MA-AT-TA?-AT *ma-ah-ḥa-an*; vgl. dazu F. Imparati (s. Anm. 2) 309f.

¹³ Zu den hethitischen Verben für Kaufen und Verkaufen s. E. Neu, in: WO 11 [1980], 76ff.; zum Kaufakt vgl. zuletzt J. Siegelová (s. Anm. 2), 12ff. Es erscheint bemerkenswert, daß für „Kaufpreis, Wert“ (*šimu*) bislang nur der akkadische Terminus in der hethitischen Überlieferung belegt ist; A. Goetze, in: MVAG 32/1 [1927], 99, hat dafür hethit. **uššan* angenommen.

für jeweils 10 Sekel Silber. Der Preis erscheint gering gegenüber mesopotamischen Verhältnissen, aber auch hinsichtlich § 24 der Gesetze, der einen Monatslohn für einen Mann mit 12 Sekel festlegt, sowie den in § 177 genannten Preisen, denen zu folge ein ausgebildeter Vogelschauer¹⁴ 25 Sekel, eine ungelerte Person 20 Sekel Silber kosten sollten.¹⁵ Die in § 172 vorgesehene Ersatzleistung für einen während eines „Hungerjahres“¹⁶ am Leben erhaltenen Sklaven in Höhe von 10 Sekel Silber würde dann wohl auch den unfreien Status der in § 176 erwähnten Handwerker befürworten, falls es sich hier tatsächlich um den Kauf und nicht um eine Indienstnahme der Personen handelt. In dem Prozeßprotokoll KUB XL 91 wird Rs. III 13'f. ein sich auf den Wert von 20 Sekel Silber belaufender Anteil an gestohlenen Bechern einem Kaufmann verkauft, der dafür einen Knaben [gab?].¹⁷

Es entsprach dem Vorrang der Viehzucht im hethitischen Anatolien, wenn in den Gesetzen ausführlich auf die Preise von Vieh, Fellen bzw. Vliesen und Fleisch eingegangen wurde (§§ 178–181, 185–186). Sie bezeugen eine in den Preisen reflektierte unterschiedliche Wertschätzung der Haustiere entsprechend deren Training und Nutzen. An der Spitze steht das Maultier mit 1 Mine (40 Sekel), wohl wegen seiner vielfältigen Einsetzbarkeit gerade in gebirgigem Gelände. Es folgt das Zugpferd mit 20 Sekel (Variante: 10), während das – offensichtlich nicht trainierte – („Weide“-)Pferd 14 (Variante: 15) Sekel Silber kosten sollte. Für ein Pflugrind waren 12, für einen Stier 10, für eine ausgewachsene Kuh 7 Sekel Silber zu zahlen, für eine trächtige Kuh 8 Sekel. Ein Schaf kostete nur 1 Sekel¹⁸, wofür auch KUB XXIX 39 I 6' herangezogen werden kann¹⁹, eine Ziege sogar nur 0,66 Sekel. Im Hinblick auf die in § 151f. genannte Miete von Zugtieren in Höhe von 1 Sekel im Monat (bzw. von einer Kuh für 1/3 Sekel) scheint für kurzfristige Arbeiten die Tiermiete oft günstiger gewesen zu sein als der Kauf eines Tieres. Differenziert sind auch die Preise für Jungtiere; es werden an Silbersekeln genannt: bei einjährigen Tieren 15 (Zugstute), 10 (Hengst), 5 (Pflugrind, Kuh), bei entwöhnten Tieren 4 (Rind, Hengst- und Zugstutenfohlen), bei Kälbern und Fohlen 2, Schaflämmern 0,5 und Zicklein 0,25.

¹⁴ Die Heraushebung des *LÚMUŠEN.DÙ* gegenüber den anderen, als *dampūpi-* bezeichneten männlichen oder weiblichen Personen könnte dazu berechtigen, die Wiedergabe mit „Vogelschauer“ der als „Vogelfänger, Geflügelzüchter“ vorzuziehen.

¹⁵ E. von Schuler (s. Anm. 2) bevorzugt hier für *dampūpi-* die Übersetzung „barbarisch“; „ungebildet“ oder „ungelernt“ würde dem in § 177 festgelegten höheren Preis für einen *LÚMUŠEN.DÙ* besser gegenüberzustellen sein. Eine fachliche Qualifikation reicht allerdings nicht aus, um den Unterschied zu den in § 176 genannten Preisen für Handwerker – falls es sich nicht um eine Bezahlung von Dienstleistungen handelt – zu erklären.

¹⁶ Zur Problematik der „Hungerjahre“ s. H. Klengel, in: AoF I [1974], 165ff.; vgl. A. Ünal, in: Türk Tarih Kurumu, Belleten XLI [1977], 447ff.

¹⁷ Vgl. oben Anm. 8, vgl. R. Werner (s. Anm. 8), 30, Z. 13'f.: [nu-]wa-za am-me-el *A-NA*
mKar-pa-ni LÚDAM.GÄR / [a]-ha uš-ša-ni-ja-nu-un nu-wa-mu *DUMU.NITA* (über Rasur)x[. Falls der noch in der Rasur stehende Winkelhaken am Ende von Z. 14' zum Prädikat gehört, würde „gab“ kaum zu ergänzen sein. Zur Rolle des „Kaufmanns“ im hethitischen Kleinasien s. H. Klengel, in: AoF VI [1979], 69ff.

¹⁸ Die Situation entspricht hier der im altbabylonischen Mesopotamien, vgl. J. D. Hawkins (s. Anm. 4), 95.

¹⁹ KUB XXIX 39 Vs. I 6'f., ergänzt durch das Dupl. IBoT III 75 Z. 13' (CTH 269):... ŠA 1
UDU 1 G[ÍN KÙ.BABBAR ŠI-I)M-ŠU]/ i-ja-at-te-en, vgl. dazu A. Kammenhuber,
HWb² 571.

Einige Tierpreise werden auch in den Gerichtsprotokollen erwähnt. In KUB XIII 35+, Kol. III 15–18²⁰ wird der Verkauf eines Pferdes für 1 Talent Kupfer notiert. Legt man eine Umrechnung entsprechend § 181 der Gesetze zugrunde, käme man damit etwa auf den Preis eines nicht trainierten Pferdes. Eine andere Prozeßurkunde (2270/c)²¹ könnte auf einen Preis von 0,25 Sekel Gold für ein Rind deuten (Z. 2'–5'), während nach KUB XXXI 76+, Kol. VI 1'–3' jemand 12²² Sekel für ein Rind gab (etwa entsprechend dem Pflugrind in § 178).²³ Im unveröffentlichten Textfragment Bo 6606²⁴ wird der Preis/Wert eines Esels mit 10 Sekel (Silber) angesetzt.

In den Gesetzen werden in § 185 die Preise für Tierfelle bzw. Vliese genannt, wobei das Fell eines ausgewachsenen Rindes sowie ein „zottiges“, wohl langhaariges Schaffell jeweils einen Preis von 1 Sekel Silber haben und damit fünf- bzw. zehnmal teurer sind als Felle von Jungtieren bzw. von gerupften Schafen.²⁴ Für die gleiche Summe erhielt man 4 Ziegenfelle, 15 (enthaarte ?) Ziegenfelle, 20 Lamm- oder Zickleinfelle. Die hohe Wertschätzung des Schafvliestes, auch in der Mythologie reflektiert²⁵, zeigt sich im Vergleich mit den Fleischpreisen, wobei ein Wollschaf dem Fleisch von zwei großen Rindern (§ 185) oder von 10 Schafen (§ 186) entsprach. Schafe wurden demnach vor allem wegen der Wolle, nicht wegen des Fleisches gehalten. Die Bedeutung der Schafzucht zeigt sich auch darin, daß bei den Fleischpreisen (§§ 185–186) das Schaf als Wertmaß genannt wird, gleichzusetzen mit dem Fleisch von zwei Rindern, 2 einjährigen Rindern, 5 entwöhnten Rindern oder 10 Kälbchen, 20 Lämmern oder [20?] Zicklein.

Bei den Textilpreisen (§ 182) ist die Differenzierung zum Teil schwer einsichtig, da die entsprechenden Angaben zur Größe, Qualität und Verarbeitung der Stoffe meist nicht ausreichen, um sich eine Vorstellung vom Aussehen zu verschaffen. Auffällig sind die starken Preisunterschiede von 10 bis 30 Sekel einerseits und 1 bis 5 Sekel andererseits.²⁶ Ein «protocole des marchés» (CTH 269), KUB XXIX 39 (Dupl. IBoT III 75)²⁷ verdient hier vielleicht besonderes Interesse; es heißt dort im Abschnitt Vs. I 4'–8', daß man früher (*karū*) für ein *adupli*-Gewand²⁸

²⁰ Gerichtsprotokoll, s. R. Werner (s. Anm. 8), 11; Kol. III 16f.: ^mZu-wa-ap-pi-iš-wa-za 1 ANŠU.KUR.RA pa[-ra-a u]š-ša-ni-ja-at / nu-wa-za GUN URUDU da-a-aš.

²¹ R. Werner (s. Anm. 8) 73: 2 Sekel Gold wurden PN gegeben, 8 Rinder genommen. Die Beziehung zwischen beiden Aktionen wird allerdings nicht klar.

²² R. Werner (s. Anm. 8), 27 (ebenfalls Gerichtsprotokoll). Der Text ist hier teilweise zerstört. In Kol. VI 1' läßt das 12 [GÍN] auch eine höhere Summe zu; der geplante Rinderkauf folgt erst zwei Zeilen später und ist in seinem Bezug zur Silbersumme nicht sicher.

²³ Bo 6606 Rs. 10': . . . 1 ANŠE 10 GÍN, s. J. Siegelová (s. Anm. 2), 26f.

²⁴ Wohl auch 10mal mehr als für enthaarte Rinderhäute. Die Angabe „1 Mine“ ist offenbar ein Versehen; vgl. E. von Schuler (s. Anm. 2), 121. Zur Schafsschur vgl. F. R. Kraus, Staatliche Viehhaltung im altbabylonischen Lande Larsa, Amsterdam 1966, 160ff.

²⁵ Vgl. dazu V. Haas, in: UF 7 [1975], 227 ff. sowie M. Popko, in: AcAn 22 [1974], 309ff.

²⁶ Unterschieden werden feines und grobes Gewebe, dünne, große und kleine Stoffe, lange und geschlitzte Textilien, blaue, weiße und gemusterte Verarbeitungen (§ 182, Bo 6606).

²⁷ Nach A. Kammenhuber, HWb² 571 ist der Text in die Zeit Šuppiluliumas oder wenig später zu datieren. Vs. I 4'–11': (4) *ka-ru-ú ŠA 1 TÚG a-t[u-(up-li 3 GÍN KÙ.BAB)BAR]* (5) *i-ja-at-te-en ŠA 1 TÚGB[(ÁR 1 GÍN KÙ.BABBAR)]* (6) *[i]-ja-at-te-en ŠA 1 UDU 1 G[(ÍN KÙ.BABBAR ŠI-I)M-ŠU]* (7) *i-ja-at-te-en ŠA 1 TA-PAL KU[SE.SIR(?)×* (8) *ki-nu-na 2-iš 1 1/2 GÍN KÙ.BAB[BAR]/(9) ŠA 3 []x.DÙ 1 GÍN KÙ.BABBAR[* (10) *i-ja-at-te-en DUGGEŠTIN 1 [(11) 2 GÍN 1 1/2 GÍN KÙ.BABBAR i-ja-a[t-te-en]*.

²⁸ Der Terminus *adupli*- wird unterschiedlich interpretiert, doch besteht Übereinstimmung

3 Sekel Silber zu zahlen hatte, für ein anderes Kleidungsstück (^{TUG}BĀR) 1 Sekel, für ein Schaf ebenfalls 1 Sekel. Ein Vergleich mit § 182 bzw. § 179 macht deutlich, daß der Preis in den Gesetzen für ein *adupli*-Gewand mit 10 Sekel angesetzt ist, also mehr als das Dreifache beträgt, während er beim Schaf konstant blieb; die genauere zeitliche Einordnung beider Überlieferungen ist allerdings nicht sicher zu klären.²⁹ In Bo 6606 werden in Z. 3'–4' als Preise für ein weißes kleines Gewand 2 Sekel (Silber), für einen Mantel? 1 Sekel, für einen gemusterten Gürtel 3 Sekel genannt.³⁰

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nahrungsmittel) werden in den §§ 181 und 183 mit ihren Preisen erwähnt: je ein Maß Feinöl für 2 Sekel, Schweinefett 1 Sekel, Honig 1 Sekel, ein Käse 0,5 Sekel, Butter 1 Sekel, ein Lab 0,3 Sekel, ein Scheffel Spelt 0,3 Sekel, vier Scheffel Gerste für nur 1/2 Sekel³¹, ein Scheffel Wein 1/2 Sekel. Hinsichtlich der Bodenpreise wird in § 183 für etwa 3600 m² bewässerbare Feld (A.ŠÀ šiššuraš) eine Summe von 3 Sekel Silber bezeugt, für ein anderes Feldstück (A.ŠÀ ḤA.LA.NI)³² 2 Sekel, für ein „außerhalb davon“ gelegenes Feld 1 Sekel. Für einen Weingarten wurde nach § 185 mit 1 Mine = 40 Sekel Silber ein recht hoher und offenbar schon auf die althethitische Zeit zurückgehender Preis gefordert, der vielleicht auch durch die relativ arbeitsaufwendige Anlegung einer solchen Kultur mit bedingt war.

Das schon mehrfach erwähnte unedierte Fragment Bo 6606 bietet in Z. 5'–10' – soweit erhalten – einige Informationen über Preise von Gerätschaften aus Metall: für ein kupfernes Gefäß sind es 2 Sekel, für ein Meßgefäß ebenfalls 2 Sekel, für eine große Sichel 1 Sekel (Silber); für 10 Kupferbecher werden 5 Sekel genannt (vgl. oben Anm. 11).

Es ist möglich, daß die weitere Edition der Boğazköy-Texte neue Belege für Löhne und Preise bzw. Wertbestimmungen zugänglich macht. Es ist aber zu bezweifeln, daß sich damit eine grundlegende Veränderung der bisher unzureichenden Quellenlage ergibt. Trotz einer Bezeugung von Löhnen und einer Nennung von „Kaufpreisen“ bleibt unklar, wieweit Lohnarbeit und Warenwirtschaft in der hethitischen Ökonomie eine Rolle spielten.³³

darin, daß es sich um ein festliches Kleidungsstück handelt; vgl. A. Kammenhuber, HWb² Lief. 8 [1984], 571; J. Puhvel, Hittite Etymological Dictionary, 1–2, Berlin – New York – Amsterdam 1984, 229.

²⁹ Vgl. dazu A. Kammenhuber, HWb² 571.

³⁰ J. Siegelová (s. Anm. 2), 26f. Das Textfragment könnte, auch nach dem Duktus, zu einem Gerichtsprotokoll gehören, womit auch die Tatsache der Wert/Preisangaben übereinstimmen würde; für andere Erwägungen s. J. Siegelová S. 22.

³¹ Zur – hypothetischen – Ergänzung s. H. A. Hoffner (s. Anm. 5), 67.

³² Zur Diskussion von A.ŠÀ ḤA.LA.NI vgl. F. Imparati (s. Anm. 2), 308f.

³³ J. Siegelová stellt in Verbindung mit ihrer Untersuchung zur hethitischen Verwaltungspraxis (s. Anm. 2) fest: „Die Urkunden, die uns zur Verfügung stehen, bezeugen ausschließlich die Tätigkeit offizieller Institutionen, die wir nach den Aufbewahrungsorten der Texte etwa als Rechnungshof der Krone bzw. des Tempels bezeichnen können. Nur für solche Einrichtungen waren sie bestimmt, und nur ihnen dienten sie. Dokumente, die die wirtschaftliche und geschäftliche Aktivität breiter Bevölkerungskreise – und nicht lediglich ihnen auferlegte Abgaben und Arbeitsverpflichtungen – dokumentieren, müssen wir bis jetzt völlig entbehren“. Es ist sogar nicht einmal sicher, ob Urkunden dieser Art in dem etwa aus Mesopotamien bekannten Umfang jemals existierten.